



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Mai 2018

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
118 Ergänzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Zweckverband VRR S. 177	120 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein am 05.06.2018 S. 179
119 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 64 in Essen zur Gemeindestraße S. 178	121 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 180

Beilage: Inhaltsverzeichnis 2017

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118 Ergänzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Zweckverband VRR

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 26. April 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Zweckverband VRR vom 09.03.2018/21.03.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 09.03.2018/21.03.2018 über die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Ergänzung Nr. 1 der Vereinbarung
vom 4. Mai 2007**

zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch die
Bürgermeisterin, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Ribbeckstraße 15, 45237 Essen

- im Folgenden VRR genannt -

über

die Überprüfung der Finanzierung
gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV
durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der
VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt
und dem VRR wird entsprechend der Beschlusslage
der Stadt vom 18. März 2015 wie folgt ergänzt:

**§ 1
Finanzierung ÖSPV**

(8) Die Stadt bildet als Aufgabenträger gemäß § 3
Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren
Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im
Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR sowie
dem VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne
des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007.

(9) Weiterhin beauftragt die Stadt den VRR
mit folgenden weiteren Aufgaben in
Zusammenhang mit der Vorbereitung,
Organisation und Koordination von
Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungs-
aufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Abstimmung des Inhalts von
Vorabkennzeichnungen mit den
betroffenen Aufgabenträgern und
Veröffentlichung der von der Stadt und
den Aufgabenträgern beschlossenen
Vorabkennzeichnungen gemäß § 8 a Abs.
2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG)
Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der
direkt zu vergebenden öffentlichen
Dienstleistungsaufträge zwischen den
jeweils betroffenen Aufgabenträgern,

3. Veröffentlichung der Bekanntmachung
der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr.
1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen
Dienstleistungsaufträge gemäß § 135
Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1
vorab bekanntgemachten öffentlichen
Dienstleistungsaufträgen und bei
Notmaßnahmen,

4. Veröffentlichung der Bekanntmachung
der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/
2007 direkt vergebenen öffentlichen
Dienstleistungsaufträgen gemäß § 135
Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im
Einvernehmen mit den jeweils betroffenen
Aufgabenträgern,

5. Entgegennahme von Anträgen gemäß
Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007
sowie von Rügen gemäß § 160 Abs. 3
GWB sowie die Erwiderung darauf im
Einvernehmen mit den jeweils betroffenen
Aufgabenträgern, sowie

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren
bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten
öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im
Einvernehmen mit den jeweils betroffenen
Aufgabenträgern.

Gelsenkirchen,

09.03.2018 
Zweckverband VRR
Datum, Unterschrift

Hilden,

21.3.18 
Stadt Hilden
Datum, Unterschrift

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 177

**119 Umstufung einer Teilstrecke der
Landesstraße 64 in Essen zur
Gemeindestraße**

Bezirksregierung
25.07.01.2-L64 Essen

Düsseldorf, den 30. April 2018



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Landesstraße 64

in Essen zur Gemeindestraße

Die Teilstrecke der Landesstraße 64, die über die Humboldtstraße führt, liegt als Ortsdurchfahrt vollständig im Gebiet der Stadt Essen. Mit Erlass vom 02.12.2015 hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen II A 1 -11-13/304 die Aufstufung der parallel zur Humboldtstraße liegenden Teilstrecke der Fulerumer Straße zur Landesstraße 64 verfügt, weil sich deren Verkehrsbedeutung entsprechend geändert hat. Die Humboldtstraße hat damit ihre Verkehrsbedeutung als Landesstraße verloren, sie hat im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW wird die Landesstraße 64 zwischen Hatzper Straße (Netzknoten 4507072) und Fulerumer Straße (Netzknoten 4507165J) daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NW abgestuft.

Die Umstufung wird zum 01. Juli 2018 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form

sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

(Matthias Vollstedt)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

120 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbands- versammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein am 05.06.2018

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 05.06.2018 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2017
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2017
6. Finanzen
 - Wirtschaftliche Entwicklung des KRZN
 - KRZN-Beteiligungen (Anlage Beteiligungsbericht 2017)
7. Jahresabschluss 2017 des KRZN
8. Neues aus dem Geschäftsfeld Anwendungen
 - Neuausrichtung Personalwirtschaft
 - LOGINEO NRW
9. Anpassung der Zweckverbandssatzung KRZN auf die neue EU-Datenschutzgrundverordnung
10. Beihilfearbeitung - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
11. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und der Stellvertreter/innen
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.11.2017
14. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 02. Mai 2018

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 179

121 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW Hier: Widerruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 03. August 2007) vom 25. April 2018, Aktenzeichen IV Ma/Bk, an Geschäftsführung der Dr. Jung und Weihrauch Gesellschaft für Investment und Beratung mbH, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Gesellschaft ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 26. April 2018

Der Hauptgeschäftsführer

i. A.

i. A.
Paffenholz



Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 180

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf